

# Benutzungs- und Mietordnung für den Jugendraum neben der Leyberghalle

## Benutzungs- und Mietordnung für den Jugendraum neben der Leyberghalle

### § 1

#### Allgemeines

(1) Die Ortsgemeinde Kempenich ist Eigentümerin des Jugendraumes neben der Leyberghalle.

(2) Soweit die Ortsgemeinde den Jugendraum einschließlich der dazugehörigen Toilettenanlagen (nachfolgend Jugendraum genannt) neben der Leyberghalle nicht für eigene Zwecke (Kinder- und Jugendarbeit) nutzt, steht er nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Mietordnung im Rahmen eines Benutzungsplanes für gesellschaftliche und kulturelle Zwecke Einwohnern der Ortsgemeinde Kempenich zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Jugendraumes besteht nicht. Der Jugendraum darf nur nach den Vorgaben dieser Mietordnung und nach den behördlichen Bestimmungen genutzt werden.

(3) Änderungen dieser Benutzungs- und Mietordnung bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Gemeinderates.

### § 2

#### Art und Umfang der Benutzung

(1) Der Antrag auf Überlassung des Jugendraumes ist beim Ortsbürgermeister oder dem zuständigen Vertreter zu stellen. Für die Überlassung ist ein Benutzungs-/bzw. Mietvertrag auszufertigen.

(2) Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bedingungen der Benutzungs- und Mietordnung an.

(3) Bei Eigenbedarf zur Nutzung des Jugendraumes durch die Ortsgemeinde oder bei anstehenden Renovierungsarbeiten kann der Benutzungsplan zu Gunsten der Ortsgemeinde von der Ortsgemeinde auch kurzfristig zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

(4) Wird einem Mieter der unsachgemäße Gebrauch oder ein Verstoß gegen die Benutzungs- und Mietordnung nachgewiesen, so wird er von der weiteren Nutzung

vorübergehend oder ohne zeitliche Begrenzung ausgeschlossen. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

(5) Für einen nach Abs. 3 und 4 eintretenden Ertragsausfall des Mieters übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung und keine Entschädigungsverpflichtung.

### **§ 3**

#### **Hausrecht**

Das Hausrecht im Jugendraum obliegt der Ortsgemeinde Kempenich, vertreten durch den Ortsbürgermeister bzw. der von ihm beauftragten Personen (nachfolgend Ortsgemeinde genannt).

### **§ 4**

#### **Untervermietung**

Die Untervermietung oder eine sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte darf nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde erfolgen.

### **§ 5**

#### **Pflichten für die Überlassung des Jugendraumes**

(1) Der Mieter des Jugendraumes verpflichtet sich, die Benutzungs- und Mietordnung zu befolgen.

(2) Veränderungen in den Räumlichkeiten dürfen nur in Abstimmung mit der Ortsgemeinde erfolgen.

(3) Der Mieter verpflichtet sich, das Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 05.10.2007 zu beachten. Danach besteht Rauchverbot für alle Personen, die sich im Jugendraum aufhalten. Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes.

(4) Die Vorschriften des Brandschutzes sind zu beachten.

(5) Nach Ende der Veranstaltung sind die Räume und Einrichtungsgegenstände bis 12.00 Uhr des Folgetages in den Zustand zu bringen, in dem sie übernommen wurden. Der Ortsbürgermeister oder die von ihm beauftragte Person überprüft diesen Zustand im Rahmen einer gemeinsamen Begehung des Jugendraumes mit dem Mieter.

(6) Der Mieter verpflichtet sich, darauf zu achten, dass keine Tiere mitgeführt werden.

### **§ 6**

#### **Miete und Nebenkosten**

Für die Nutzung des Jugendraumes sind nachfolgende Gebühren zu entrichten:

1. Miete einschließlich Nebenkostenpauschale für Betriebskosten pro Tag

a) für private Kinder- und Jugendfeiern 40,00 Euro

b) für Kinder- und Jugendfeiern durch Vereine 20,00 Euro

2. Die Endreinigung erfolgt durch den Mieter. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung steht der Ortsgemeinde das Recht zu, zu Lasten des Mieters eine Nachreinigung durchzuführen.

3. Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Mieter.

## **§ 7**

### **Haftung**

(1) Schäden am und im Jugendraum, die im Zusammenhang mit dessen Nutzung entstanden sind, sind dem Ortsbürgermeister oder seinem zuständigen Vertreter unverzüglich anzuzeigen. Führt eine verspätete oder unterlassene Anzeige zu Folgeschäden, haftet der Mieter hierfür.

(2) Der Mieter haftet gegenüber der Ortsgemeinde weiterhin für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht verursacht werden, insbesondere wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten, Heizungsanlagen usw. unsachgemäß behandelt, die Räume unzureichend gelüftet oder nicht ausreichend gegen Frost geschützt werden. Die Kosten für die Beseitigung von Leitungsverstopfungen bis hin zum Hauptrohr gehen zu Lasten des Mieters. Festgestellte Schäden kann die Ortsgemeinde durch eine Fachkraft beheben lassen. Die anfallenden Kosten trägt der Mieter.

(3) Der Mieter entbindet die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(4) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete.

(5) Für Veranstaltungen hat der Mieter für den Mietzeitraum eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Mietordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

*56746 Kempenich, 02.04.2013*

*Ortsgemeinde Kempenich*

*Stefan Friedsam, Ortsbürgermeister*